



Registrierter Vermittler beim Bundesamt für Privatversicherungen (BPV) - Registernummer 10592
<http://register.vermittleraufsicht.ch>

So lesen Sie einen Pensionskassenausweis

BJ Consulting

- ▶ BVG - die berufliche Vorsorge – die 2. Säule
- ▶ BVG – Absicherung im Falle von Alter / Pensionierung, Tod und Invalidität
- ▶ Leistungen im Alter und Risikoleistungen
- ▶ Muster Pensionskassenausweis 2009
- ▶ Renten Umwandlungssatz – zukünftige Entwicklung - Mindestzinssatz
- ▶ Wie hoch wird meine Altersrente – AHV+BVG
- ▶ Sicherheit im Alter - private Altersvorsorge

BJ CONSULTING

Alfred Juntke
Hofenstrasse 66
8708 Männedorf
Tel: 043 843 5563
Fax: 043 843 5562
E-Mail:
bjcon@bluewin.ch

Einleitung:

Die traditionelle Altersvorsorge - 1. Säule AHV/IV und die 2. Säule BVG - stossen an Grenzen, dabei ist der zunehmende Anteil der älteren Bevölkerung nur ein Grund.

Bereits mehrmals reduziert wurde die minimale Verzinsung des obligatorischen Anteils der BVG - Guthaben, und zwar zuletzt auf 2%pa per 01.01.2009. Für den überobligatorischen Anteil sind die Zinssätze in den meisten Fällen noch niedriger. Zur Diskussion steht auch weiterhin der Rentenumwandlungssatz.

Ursprünglich und traditionell für viele Jahre galt ein Umwandlungssatz von 7.2%. Eine Reduktion von 7.1% auf 6.8% für den obligatorischen Teil über die Zeitperiode 2007 bis 2014 ist eine beschlossene Sache. Den genauen Zeitplan ersehen Sie aus nachfolgender Tabelle. Ferner wurde im September 2008 vom Parlament beschlossen, dass der Umwandlungssatz bis 2014 auf einen tieferen Satz von 6.4% gesenkt werden soll. Weitere Details zu diesem Thema finden Sie unter Rentenrechner 2009 – Link: <http://www.altersrente.ch/altersrente.htm>

Für den überobligatorischen Teil kann jede Pensionskasse den Umwandlungssatz selber festlegen, allgemein gilt heutzutage ein Satz von 5.8% für Männer und 5.6% für Frauen. Beide Massnahmen erfordern in Zukunft mehr Kapital, um den gleichen Lebensstandard nach der Pensionierung beibehalten zu können.

Deshalb ist die private Altersvorsorge, die 3. Säule, gegenwärtig und in Zukunft wichtiger denn je. Die gebundene und die freie Vorsorge - Säule 3a und 3b bieten dazu ideale Möglichkeiten. Mit der Säule 3a erst Jahr für Jahr Steuern sparen und parallel dazu Kapital garantiert langfristig wachsen lassen. Mit der Säule 3b und egal, ob mit periodischen Prämien über eine längere Laufzeit oder einer Einmaleinlage, wird eine attraktive steuerfreie Rendite erzielt. So erreichen Sie Ihr Ziel garantiert, und Ihr Kapital kommt erst noch steuerfrei zur Auszahlung.

2. Säule - BVG

Die zweite Säule beruht auf der beruflichen Vorsorge und unterteilt sich in den obligatorischen und den überobligatorischen Teil. Die erste Säule zusammen mit dem obligatorischen Teil der 2.Säule BVG bildet die obligatorische Vorsorge.

Leistungen aus der 1. und 2.Säule sollen bei niedrigen und mittleren Einkommen den gewohnten Lebensstandard im Alter sicherstellen. In der Regel reichen sie jedoch schon heute nicht mehr aus. Überprüfen Sie Ihre Situation und stellen Sie fest, ob eine Vorsorgelücke im Alter besteht.

Publikationen: Download als .pdf - File – kostenlos auf BJ CONSULTING's Web_Site

▶ Antworten auf die wichtigsten Fragen

1. Säule - die staatliche Vorsorge
<http://www.altersrente.ch/info.htm>

▶ Die obligatorische berufliche Vorsorge - BVG

Informationen über das BVG in einer Broschüre
http://www.bjcon.com/bvg_pensionskasse.htm

▶ Und wie hoch wird meine Altersrente?

Hier können Sie Ihr zukünftiges Renteneinkommen (AHV + BVG) berechnen und eine eventuelle Vorsorgelücke ermitteln.
<http://www.altersrente.ch/ahv.htm>

So lesen Sie einen Pensionskassenausweis:

Jedes Jahr erhalten Sie von Ihrem Arbeitgeber einen Pensionskassen Ausweis. Er enthält wichtige Informationen über die jetzigen und zukünftigen Verhältnisse in der persönlichen Absicherung im Alter d.h. nach der Pensionierung und im Falle von Tod und Invalidität.

Die berufliche Vorsorge ist erstens geregelt durch das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge und anderer Reglemente. Zweitens ist das Reglement Ihrer Pensionskasse entscheidend für die Leistungen und Beiträge.

Während des Arbeitsprozesses sind vor allem die Risikoleistungen bei Tod oder Invalidität zu prüfen im Hinblick auf einen zusätzlichen Versicherungsschutz. Hingegen später und im Minimum 15 bis 20 Jahre vor der Pensionierung sollte die Zeit danach geplant werden.

Das folgende Beispiel stellt eine in Anlehnung auf dem Beitragsprinzip basierende BVG-Lösung der Winterthur Columna vor. Aus Gründen der Transparenz wird zwischen obligatorischen und überobligatorischen Leistungen unterschieden. Im übrigen möchte ich Sie auf die Hinweise am Ende dieser Dokumentation aufmerksam machen.

Persönlicher Ausweis:

Ausweis gültig ab 01.01.2009		Vertrags-No.	Versicherten No.....
Versicherte Person	Bühler Marcel (Name ist fiktiv)	Geburtsdatum: 11.06.1969	
	Versicherungsbeginn: 01.01.2005	Jahreslohn CHF 80'000. -	
	Erreichen Pensionsalter: 01.07.2034	Versicherter Lohn CHF 56'060.- Max. versicherter Lohn 58'140.-	
Leistungen im Alter	Voraussichtliche Werte für BVG-Teil (obligatorischer Teil) mit 2.0% Zins, für überobligatorischen Teil mit 2.25% Zins hochgerechnet.		Total
	Jährliche PK-Rente bei ordentlicher Pensionierung im Alter von 65 Jahren am 01.07.2034	.	25'391.-
	Oder Altersguthaben	.	374'805.-
Der Umwandlungssatz zur Berechnung der PK-Rente aus dem Altersguthaben bei ordentlicher Pensionierung beträgt für den BVG-Teil 6.8% und für den überobligatorischen Teil 5.835%. Letzterer ist die Differenz zwischen Total und BVG-Teil. Bei vorzeitiger Pensionierung reduziert sich sowohl das Altersguthaben als auch die Altersrente.			
Leistungen bei Invalidität	Jährliche Invalidenrente	nach 12 Monaten Wartefrist	19'033.-*
	Jährliche Invaliden-Kinderrente	nach 12 Monaten Wartefrist	3'807.-*
	Beitragsbefreiung	nach 3 Monaten Wartefrist	
Leistungen im Todesfall	Jährliche Ehegattenrente		11'420.-*
	Todesfallkapital	Zusätzlich zur Ehegattenrente wenn keine Ehegattenrente fällig wird	-
	Todesfallkapital		67'434.-
	Jährliche Waisenrente		3'807.-*
* Bei Unfall werden die Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung angerechnet. In diesen Fällen gelten die Einschränkungen gemäss Reglement.			
Entwicklung Altersguthaben		BVG-Teil	Total
	Altersguthaben	Per 01.01.2008	48'043.00
	Zins	für 2008	1'321.20
	Altersgutschrift	für 2008	5'635.50
	Überschuss	Per 01.01.2009	0.00
	Altersguthaben	Per 01.01.2009	54'999.70
	Die Verzinsung für das Altersguthaben im Jahr 2009 beträgt für den BVG-Teil 2.0% und für den überobligatorischen Teil 2.25%		60'602.00

Freizügigkeit/ Wohneigentum		BVG-Teil	Total
	Total aller eingebrachten Freizügigkeitsleistungen	28'812.45	33'598.95
	Freizügigkeitsleistung per 01.01.2009	54'999.70	60'602.00
	Möglicher Beitrag für Vorbezug zugunsten Wohneigentum		60'602.00

Beiträge	Gesamtbeitrag	Vom 01.01.2009 – 31.12.2009	7'358.70
	Arbeitnehmerbeitrag		3'679.35
	davon	Für Altersvorsorge	2'748.05
		Für Risikoversicherung und Sicherheitsfonds	931.30
	Persönlicher Monatsbeitrag		306.60

Grundlage dieses Ausweises bildet das Reglement der Pensionskasse

Weitergehende Vorsorge Eine Firma kann höhere, als die im BVG vorgeschriebenen Leistungen festlegen. Damit lassen sich Vorsorgelücken vermeiden – speziell bei Personen mit höherem Einkommen.

Vorsorge und Steuern Die Beiträge für die berufliche Vorsorge sind – wie die AHV-Beiträge – steuerlich abzugsfähig.

BVG - Berufliche Altersvorsorge –Stand 2009 – Erläuterungen zum Pensionskassenausweis

Versicherte Personen

Arbeitnehmer, die einen Jahreslohn von mehr als **Fr. 20'520.-- (Eintrittsschwelle)** beziehen, unterstehen der obligatorischen Versicherung ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität, ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres auch für das Alterssparen. Ist der Arbeitnehmer weniger als ein Jahr lang bei einem Arbeitgeber beschäftigt, so gilt als Jahreslohn der Lohn, den er bei ganzjähriger Beschäftigung erzielen würde.

Versicherter Lohn

Herr Marcel Bühler hat einen Jahreslohn von CHF 80'000.-. Er entspricht dem AHV-Bruttolohn inkl. 13. Monatsgehalt und allfälliger Zulagen.

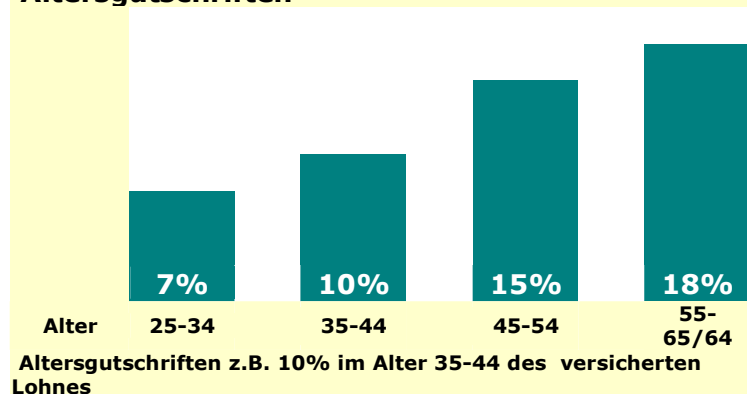
Wie hoch ist sein versicherter Lohn?

Bei einem Jahreslohn von CHF 80'000.- beträgt der in der **obligatorischen** beruflichen Vorsorge versicherte Lohn CHF 56'060.- und ist damit leicht niedriger als der maximal versicherbare BVG-Lohn von CHF 58'140.-. Wäre sein Jahreslohn CHF 100'000.-, so wäre die Differenz zwischen dem AHV-Lohn von CHF 100'000.- und dem max. anrechenbaren Lohn von CHF 82'080.-, d.h. der überobligatorische BVG-Anteil CHF 17'920.-. Im Fall von Marcel Bühler wäre diese Differenz im überobligatorische BVG-Anteil versichert.

Versicherter (koordinierter) Jahreslohn

Versichert ist der Teil des **Jahreslohnes zwischen Fr. 23'940.-- und Fr. 82'080.--**. Dieser Teil wird koordinierter Lohn genannt. Beträgt der koordinierte Lohn **weniger als Fr. 3'420.--** im Jahr, so muss er auf diesen Betrag aufgerundet werden. Anders ausgedrückt heisst es, dass für Personen mit einem Jahreslohn zwischen CHF 20'520.- und CHF 27'360.- ein BVG-Lohn von CHF 3'420.- versichert wird.

Altersgutschriften



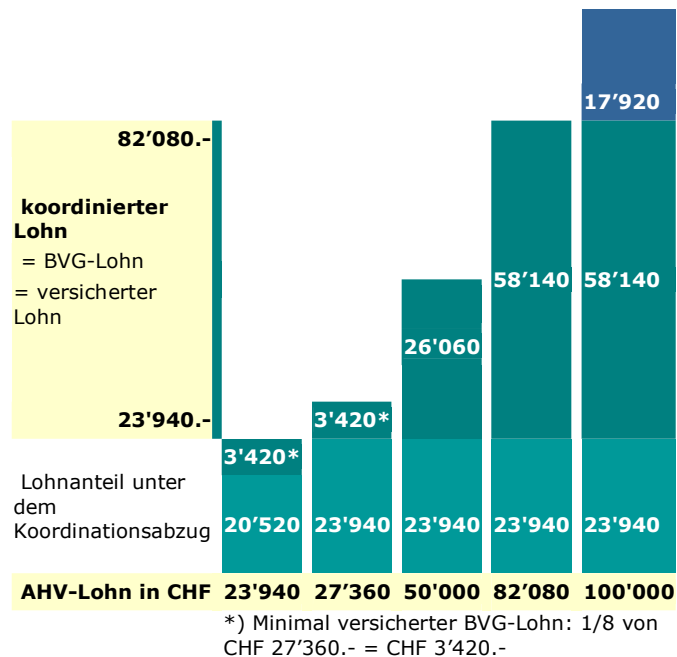
Beiträge:

Die Beiträge für die berufliche Altersvorsorge werden gemeinsam vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber finanziert. Unter dem weiter oben aufgeführten Gesamtbeitrag versteht man das Total des vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber finanzierten Anteils.

Altersguthaben = Altersgutschrift aus Beiträgen plus Zins

Das Altersguthaben ist die Summe der jährlichen Altersgutschriften, der Zinsen (Mindestzinssatz 2.5% - Stand 2007/8 bzw. 2.0% im 2009) und der eingebrachten Einlagen (z.B. Freizügigkeitsleistung). Das Altersguthaben dient als Grundlage für die Berechnung der Altersrente einer versicherten Person in der obligatorischen beruflichen Vorsorge. **Massgebend ist der Umwandlungssatz für die Höhe der Rente** im Zeitpunkt des Beginns der Rentenzahlung. Das Altersguthaben dient ebenfalls zur Berechnung allfälliger Risikoleistungen, wie weiter unten beschrieben.

Versicherter Jahreslohn



Altersleistungen

Ab dem 25. Altersjahr wird das Altersguthaben mit Altersgutschriften aufgebaut. Deren Höhe ist vom koordinierten Lohn abhängig. Die Gutschriften steigen mit zunehmendem Alter stufenweise an. Das Altersguthaben wird verzinst. Bei Erreichen des Schlussalters kann die versicherte Person zwischen folgenden Auszahlungsarten entscheiden:

- Lebenslängliche Rente
- Kapitalbezug
- Freie Aufteilung zwischen Kapitalbezug und Rente

Kapitalbezug und Rente

Beginn und Ende der obligatorischen Versicherung

Die obligatorische Versicherung beginnt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses. Die Versicherungspflicht endet:

- wenn das ordentliche Rentenalter erreicht ist,
- wenn das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird,
- wenn der Mindestlohn von Fr. 20'520.-- unterschritten wird.

Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt der Arbeitnehmer während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses bei der bisherigen Pensionskasse versichert, sofern kein Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung erfolgt.

Umwandlungssatz

Gemäss geltendem Recht wird der minimale Renten-Umwandlungssatz für den obligatorischen Anteil von z.Zt. 7.05% für Männer bzw. 7.0% für Frauen bis 2014 auf 6.8% reduziert werden.

Der Nationalrat ist dem Vorschlag der Expertenkommission im Sept. 08 gefolgt, wonach der Umwandlungssatz schrittweise gesenkt wird. Ab 2015 soll ein Satz von 6.4% gelten, d.h. ab 2015 würde ein Rentner bezogen auf CHF 100'000.- Altersguthaben eine Rente von jährlich CHF 6'400.- statt gegenwärtig von CHF 7'050.- erhalten.

Schrittweise Senkung des Rentenumwandlungssatzes

Senkung gemäss National- und Bundesrat im Sept.08 beschlossen		Jahr	Geltendes Recht 2008/2009 (1. BVG-Revision)	
Männer	Frauen		Männer	Frauen
7.10%	7.20%	2006	7.10%	7.20%
7.10%	7.15%	2007	7.10%	7.15%
7.05%	7.10%	2008	7.05%	7.10%
7.05%	7.00%	2009	7.05%	7.00%
.	.	2010	7.00%	6.95%
.	.	2011	6.95%	6.90%
.	.	2012	6.90%	6.85%
.	.	2013	6.85%	6.80%
6.40%	6.40%	2014	6.80%	6.80%

Ordentliches Rentenalter

Der Anspruch auf Altersleistungen entsteht mit Erreichen des 64. Altersjahres bei Frauen und mit dem 65. Altersjahr bei Männern.

Vorzeitige Pensionierung

Eine vorzeitige Pensionierung ist frühestens mit Erreichen des 59. Altersjahres bei Frauen und mit dem 60. Altersjahr bei Männern möglich.

Risikoleistungen (ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres)

Im Todesfall Ehegattenrente

Der überlebende Ehegatte einer versicherten Person oder eines Rentners hat Anspruch auf eine Ehegattenrente. Stirbt die versicherte Person vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters, kann der überlebende Ehegatte anstelle der Ehegattenrente eine Kapitalabfindung beziehen.

Todesfallkapital

Das Todesfallkapital wird fällig, wenn die versicherte Person vor Erreichen des Rücktrittsalters stirbt und die Kasse keine Ehegattenrente auszurichten hat. Dieses Kapital entspricht dem im Zeitpunkt des Todes vorhandenen Altersguthabens.

Waisenrente

Bei Tod einer versicherten Person wird für jedes Kind eine Waisenrente ausbezahlt, sofern es noch in der Ausbildung und nicht älter als 25 Jahre ist.

Bei teilweiser oder voller Erwerbsunfähigkeit Invalidenrente

Eine Invalidität liegt vor, wenn die versicherte Person durch ärztlichen Befund objektiv nachweisbar wegen Krankheit oder unabsichtlicher Körperverletzung ganz oder teilweise ihren Beruf oder eine andere ihrer Lebensstellung, ihren Kenntnissen und Fähigkeiten angemessene Erwerbstätigkeit nicht mehr ausüben kann, d.h. im Sinne der eidg. IV invalid ist.

Invalidenkinderrente

Bezüger einer Invalidenrente haben für jedes Kind, das im Fall ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invalidenkinderrente.

Beitragsbefreiung

Bei Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall tritt nach einer Wartefrist von 90 Tagen die Befreiung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge ein.

Beiträge

Die Beiträge setzen sich wie folgt zusammen:

- Altersgutschriften aufgrund des Alters der versicherten Person
- Risikoprämien für die Leistungen bei Tod und Invalidität aufgrund der entsprechenden Tarife
- Kosten für den Sicherheitsfonds
- Verwaltungskosten

An die gesamten Beiträge hat der Arbeitgeber mindestens die Hälfte zu entrichten.

Einkaufssummen

Zur Verbesserung der Altersleistungen können sich Versicherte zusätzlich einkaufen. Ein Einkauf ist jedoch nur bis drei Jahre vor der Pensionierung und ab 1.1.2006 nur dann möglich, wenn allfällige Vorbezüge für Wohneigentum vollständig zurückbezahlt worden sind.

Wohneigentumsförderung

Ein Vorbezug oder eine Verpfändung für Wohneigentum zu Eigenbedarf ist möglich. Massgebend sind die gesetzlichen Bestimmungen und das Reglement über die Wohneigentumsförderung.

Abtretung und Verpfändung

Mit Ausnahme für die Wohneigentumsförderung, kann der Leistungsanspruch vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden.

Marcel Bühlers mutmassliches Einkommen nach der Pensionierung könnte aus heutiger Sicht etwa so aussehen:

■ Aus dem persönlichen Pensionskassenausweis entnimmt sich Marcel Bühler die voraussichtliche BVG-Rente bei Pensionierung am 01. Juli 2034 (Alter 65 Jahre)

■ die Rente aus dem Altersguthaben von CHF 374'805.- beträgt CHF 25'391.-. Diese Altersrente wurde mit einem Umwandlungssatz von 6.8% für den BVG-Satz obligatorisch und 5.835% für den BVG-Anteil überobligatorisch gerechnet.

■ Marcel Bühler hat sich entschlossen, ab sofort in die Säule 3a - gebundene Vorsorge den maximalen möglichen Betrag von CHF 6'566.- einzuzahlen, Laufzeit 20 Jahre / Endalter 60 Jahre.

Wie hoch könnte das Einkommen im Alter sein? (AHV + BVG + 3.Säule)

Heutiges Einkommen CHF 80'000.-

AHV - 1. Säule	CHF 26'520.-
BVG - 2. Säule	CHF 25'391.-
Privat finanzierte Rente aus der 3. Säule	CHF 8'089.-

Prognostiziertes Einkommen CHF 60'000.-

Reicht Marcel Bühler das Geld nach der Pensionierung?

■ Erfahrungswerte zeigen, dass nach der Pensionierung rund 70 bis 80 Prozent des zuletzt erzielten Einkommens für die Fortführung des gewohnten Lebensstandard notwendig sind. Im Fall von Marcel Bühler wären es ca. CHF 56'000.- bis 64'000.- auf heutiger Basis. Die Inflation in den nächsten 20 Jahren bis Alter 60 wird angenommen zwischen 1.5 und 2%/Jahr. Nur ein Teil davon wird sich vermutlich als Erhöhung im Einkommen niederschlagen.

■ Die 3. Säule als private Altersvorsorge gibt die Sicherheit im Alter den gewohnten Lebensstandard weiterzuführen. Schon beim Eintritt ins Berufsleben sollte daher die Vorsorgeform der 3. Säule genutzt werden. Der Staat unterstützt die private Altersvorsorge.

■ Wie bereits erwähnt, hat sich Marcel Bühler entschlossen, ab sofort in die 3. Säule, und zwar der Säule 3a - gebundene Vorsorge den maximalen möglichen Betrag von CHF 6'566.- einzuzahlen, Laufzeit 20 Jahre / Endalter 60 Jahre.

■ Vorsorgen und Steuern sparen

Private Altersvorsorge – Säule 3a - Vorsorgen und Steuern sparen

lassen Sie sich für Ihre private Altersvorsorge in der 3. Säule beraten. Ermitteln Sie mit dem [Rentenrechner](#) Ihr ungefähres Renteneinkommen aus heutiger Sicht und Situation. Parallel dazu erfahren Sie, wie gross allenfalls Ihre Vorsorge-lücke ist. Das ermittelte Renteneinkommen wird nämlich in den nächsten Jahren weiter sinken. Deshalb ist es ratsam, dem vorzubeugen durch Sparen in der Säule 3a und damit gleichzeitig Steuern sparen. Den Rentenrechner finden Sie unter folgendem Link.

<http://www.altersrente.ch/ahv.htm>

>> **Private Altersvorsorge -Beispiel Säule 3a**
<http://www.altersrente.ch/beispiel.htm>

>> **Verlangen Sie Ihr persönliches Angebot - Säule3a**
http://www.altersrente.ch/anfrage_vorsorge3a.htm bzw.
benutzen Sie bitte das folgende Formular.

Rechtlicher Hinweis: Aus formellen Gründen muss ich Sie darauf aufmerksam machen, dass alle Angaben im Rahmen der Beratung für persönliche Altersvorsorge für Personen mit Wohnsitz in der Schweiz erfolgen, oder für Personen, die mich in der Schweiz kontaktiert haben. In keinem Fall übernimmt BJ CONSULTING – Alfred Juntke irgendeine direkte oder indirekte Verantwortung für den obigen Inhalt, sowie erwähnter Broschüren, Reglemente von Pensionskassen etc. Alle Angaben sind rein informativ, historische Daten können nicht als Garantie für zukünftige Performance betrachtet werden.

E-Mail: sales@bjcon.com

Web_Site: <http://www.altersrente.ch>

Bzw. <http://www.altersvorsorge-rente.ch>

Copyright © 2009 - Alle Rechte vorbehalten.

Denken Sie daran: "Es ist nie zu früh, an später zu denken"

BJ CONSULTING
Alfred Juntke
Hofenstrasse 66
8708 Männedorf / ZH

Tel: 043 843 5663
Fax: 043 843 5662

BJ CONSULTING - Alfred Juntke wurde als Einzelfirma 1996 gegründet und hat sich von Anfang an auf die Beratung der privaten Altersvorsorge – Sicherheit im Alter konzentriert. Informationen bereitstellen und Lösungsvorschläge unterbreiten sind die Hauptstützen der Beratung. Mein Alter 60 plus und persönlich gesammelte Erfahrungen auf dem Gebiet der privaten Altersvorsorge garantieren eine unabhängige und kompetente Beratung. Als freier Vermittler kenne ich den Markt und die Produkte für die private Altersvorsorge sehr gut, um objektive Informationen anzubieten, und um konkurrenzfähige Angebote unterbreiten zu können. BJ CONSULTINGS Partner sind auf der Web_Site <http://www.altersrente.ch> aufgeführt.

Sicherheit im Alter – Vorsorgeplanung

Vorsorgeplanung - wir haben noch Fragen zur Vorsorgeplanung, bitte kontaktieren Sie uns. Unsere Daten finden Sie nachfolgend unter „Personendaten“

Offertanfrage - Säule 3a gebundene Vorsorge Offertanfrage kostenlos - rasche Antwort

BJ CONSULTING wählt auf Grund Ihrer Daten die optimale Lösung. So sind Sie sicher, einen auf Ihr Alter und Situation bestens zugeschnittenen Vorschlag zu erhalten.



Registrierter
Vermittler beim
Bundesamt für
Privatversicherungen
(BPV)
Registernummer:
10592
BJ CONSULTING
Alfred Juntke
Hofenstrasse 66
8708 Männedorf
Tel: 043 843 5663
E-Mail:
bjcon@bjcon.com

Personendaten

- Datum (tt.mm.jjjj)
- Anrede
- Vorname Name
- Geburtsdatum (tt.mm.jjjj)
- Nationalität
- Strasse / No.
- PLZ Ort
- Telephon Telephon mobile
- E-Mail
- Beruf
- Zivilstand
- Erwerbstätigkeit

Wünsche gebundene Vorsorge - Säule 3a

- Abschlussdatum (tt.mm.jjjj)
- Vertragsdauer in Jahren **(die Auszahlung darf frühestens 5 Jahre vor Erreichen des ordentlichen AHV-Alters erfolgen, Alter bitte ankreuzen)**
- für Männer, Alter: 65 64 63 62 61 60
- für Frauen, Alter: 64 63 62 61 60 59
- Säule 3a: a) Banklösung, Vorsorgekonto JA oder Versicherung JA

Finanzierung gebundene Vorsorge – Säule 3a

- **Arbeitnehmer jährliche Prämie** CHF Abzüge
max. CHF 6'566.- (Stand 01. Jan. 2009)
- **Prämienzahlung** z.B. vierteljährlich
- **Selbständig Erwerbende** CHF Abzüge max. 20%
des Erwerbseinkommens bis zum Maximalbetrag von CHF 32'832.-

Schicken Sie das Formular an: **BJ CONSULTING - Alfred Juntke Hofenstrasse 66 8708 Männedorf**